

Richtlinie zur Förderung der Vereinsarbeit in der Stadt Welzow

1. Grundsatz

- 1.1. Die Stadt Welzow fördert im Rahmen dieser Richtlinie die Arbeit von Vereinen, die in der Stadt Welzow ansässig sind, auf den Gebieten Sport, Kultur sowie der Kinder- und Jugendarbeit.
- 1.2. Auf die Bewilligung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung erfolgt durch die Bürgermeisterin, aufgrund der Empfehlung des zuständigen Ausschusses für Bildung, Kultur, Soziales und Sport (BKSS). Die Entscheidung wird mit pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel getroffen.

2. Gewährung der Zuschüsse

- 2.1. Die Stadt Welzow gewährt im Rahmen ihrer Möglichkeiten einmalige zweckgebundene Zuschüsse zu geplanten Maßnahmen bzw. laufenden Projekten von Vereinen. Antragsberechtigt sind eingetragene gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Stadt Welzow.
- 2.2. Als geplante Maßnahmen bzw. Projekte nach dieser Richtlinie werden Angebote verstanden, die nachfolgende Kriterien erfüllen:
 - Veranstaltungen mit besonderer Wirkung für die Stadt und unter Beteiligung der Öffentlichkeit
 - Projekte zur Förderung von Kinder- und Jugendarbeit
 - Projekte zur Partnerschaftspflege
- 2.3. Eine Zuwendung erfolgt als Anteilsfinanzierung und wird maximal bis zu 50% der Gesamtkosten gewährt.
Förderfähig sind: Veranstaltungskosten, Arbeitsmittel, Honorare, Pokale
- 2.4. Ausgeschlossen von der Förderung im Sinne der Richtlinie sind u.a. Investitionen und Betriebskosten.

3. Antragsverfahren

- 3.1 Förderanträge sind schriftlich bis zum 30.04. des laufenden Jahres bei der Stadt Welzow einzureichen, für das Jahr 2016 ist der Antrag bis zum 30.06.2016 einzureichen.
- 3.2. Zur Antragstellung ist das als Anlage 1 beigefügte Formular ausgefüllt einzureichen. Darüber hinaus sind folgende Unterlagen dem Antrag beizulegen:
- Darstellung des Vereinszweckes, Auszug aus der Vereinssatzung
 - Nachweis der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder
 - Bescheid des zuständigen Finanzamtes zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit

4. Prüfung der Anträge

- 4.1. Die Stadt Welzow prüft die eingereichten Anträge hinsichtlich Termineinhaltung, Vollständigkeit und der sachlichen Richtigkeit der eingereichten Unterlagen.
- 4.2. Nicht termingerecht gestellte Anträge werden nur zugelassen, wenn die rechtzeitige Antragstellung objektiv nicht möglich war und die Einordnung der Maßnahme in das nächste Jahr nicht zumutbar ist.
- 4.3. Nach dieser Prüfung werden die Anträge unverzüglich dem Ausschuss BKSS zur Empfehlung vorgelegt. Die Empfehlung erfolgt unter Berücksichtigung der unter Punkt 2.2. genannten Kriterien.
- 4.4. Unvollständig ausgefüllte Anträge gehen an den Antragsteller zurück.

5. Bewilligung

- 5.1. Die Entscheidung über die Bewilligung des beantragten Zuschusses erfolgt auf der Grundlage der Empfehlung des Ausschusses BKSS durch die Bürgermeisterin.
- 5.2. Die Bewertung des Antrages erfolgt unter Einbeziehung folgender Kriterien:
Welche Wirkung hat das eingereichte Projekt auf die Verbesserung:
- der Kinder- und Jugendarbeit
 - der öffentlichen Wirksamkeit
 - der Partnerschaftspflege
- 5.3. Nach erfolgter Entscheidung erhält der Antragsteller von der Stadt Welzow einen schriftlichen Bescheid.

6. Verwendungsnachweis

Die zweckgebundene Verwendung der bewilligten Zuschüsse ist durch den Antragsteller anhand von Originalbelegen bis zum 30.03. des Folgejahres bei der Stadt Welzow einzureichen.

7. Hinweispflichten

In allen Veröffentlichungen des Vereines im Zusammenhang mit der bewilligten Maßnahme (Einladungsschreiben, Flyern, Presseveröffentlichungen, Projektberichten u. ä.), ist auf die Unterstützung durch die Stadt Welzow hinzuweisen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Werden Finanzmittel ohne vorherige Zustimmung der Stadt Welzow abweichend vom beantragten Zweck eingesetzt, behält sich die Stadt Welzow das Recht vor, diese Mittel zurückzufordern.
- 8.2. Die Stadt Welzow behält sich ebenfalls das Rückforderungsrecht ganz oder teilweise vor, wenn sich nachträglich herausstellt, dass Angaben des Antragstellers im Antrag auf Zuschuss nicht den Tatsachen entsprechen.

9. In - Kraft – Treten

Die Richtlinie tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der Vereinsarbeit in der Stadt Welzow vom 30.09.2009 (Beschluss SV070/09) außer Kraft.

Welzow, den 01.04.2016


Birgit Zuchold
Bürgermeisterin